

Satzung der Stadt Koblenz zur Durchführung des kommunalen Bürgerpanels

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und des § 8 Abs. 2 und 3 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) vom 27. März 1987 (GVBl. S. 57) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. August 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Gegenstand der Erhebung

- (1) Die Stadt Koblenz - Kommunale Statistikstelle - führt alle zwei Jahre, in der Regel im Herbst, eine Panelerhebung auf Grundlage einer repräsentativen Stichprobe als Kommunalstatistik durch.
- (2) Die Panelbefragung besteht aus einem Kernprogramm (Basisfragebogen), soziodemografischen Merkmalen und einem wechselnden Zusatzprogramm.

§ 2

Zweck der Erhebung

Die Panelerhebung dient

1. der Einbindung der Bürger in den kommunalpolitischen Meinungsbildungsprozess,
2. der Gewinnung und Bereitstellung von Indikatoren und Kennzahlen für Beobachtungssysteme, Monitorings und Haushaltsplanung für die strategische Stadtsteuerung,
3. der systematischen Ergänzung des Statistischen Informationssystems mit originären Informationspaketen,
4. der Erhebung von Längsschnittdaten zur Beobachtung von Entwicklungen und Einstellungen zu den Leistungen der Stadtverwaltung im Rahmen der Kommunalen Daseinsvorsorge,
5. der Reduktion der Anzahl kleinerer kommunaler ad hoc Umfragen und
6. der Gewinnung von Informationen und Erkenntnissen als Grundlage für städtische Planungen und Entscheidungen durch Stadtrat und Stadtverwaltung.

§ 3

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind meldepflichtige Personen ab 16 Jahren mit Hauptwohnsitz in Koblenz.

§ 4

Auswahl der Stichprobe

- (1) Die Erhebungseinheiten werden nach einem Zufallsprinzip aus dem Melderegister der Stadt Koblenz ausgewählt.
- (2) Der Stichprobenumfang kann variieren. Um Ausfälle aufgrund von Panelmortalität aufzufangen, werden regelmäßige Nachrekrutierungen durchgeführt. Ziel ist es, rund 2.000 auswertbare Datensätze in jeder Erhebungswelle zu erhalten.

§ 5

Erhebungsmerkmale

- (1) Bei den Befragungen werden Angaben zu folgenden Merkmalen und Themen erhoben:
 1. personenbezogene demografische Angaben, darunter Alter, Geschlecht, Bildungsabschlüsse, Arbeitsmarktbeteiligung, körperliche Beeinträchtigungen, Migrationshintergrund,
 2. haushaltsbezogene Angaben,
 3. Einstellungen, Wünsche und Meinungen zur eigenen Lebensqualität bzw. Lebenszufriedenheit, zu Verkehrsinfrastruktureinrichtungen und deren Nutzung, Bleibeperspektive und Wohnen, Kundenzufriedenheit mit den Leistungen der Stadtverwaltung, Interesse an Politik, politischem und ehrenamtlichem Engagement, Image der Stadt aus Sicht des Bürgers.
- (2) Hilfsmerkmale sind der Name, der Vorname und die Anschrift. Alle nach § 4 ausgewählten Personen erhalten eine ID, die der automatischen Erfassung in einem Teilnehmerverzeichnis und als Zugangscode für das Ausfüllen des Fragebogens im Internet dient. Die ID wird mit dem Ordnungsmerkmal (OM) des Melderegisters gespeichert. So wird sichergestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht doppelt befragt werden.

Die Hilfsmerkmale werden getrennt von den Erhebungsdaten geführt und können rückwirkend nicht mehr zusammengeführt werden.

Die Hilfsmerkmale werden für Folgeerhebungen nur mit schriftlicher Einwilligung der teilnehmenden Personen nach den Vorgaben der DSGVO gespeichert. Widerruft die betroffene Person ihre Einwilligung, werden die Hilfsmerkmale unverzüglich gelöscht. Erfolgt keine Einwilligung, werden sie nach Abschluss der Aufbereitung der Erhebungswelle gelöscht.

Die Erhebungsunterlagen werden nach Abschluss der Aufbereitung der jeweiligen Erhebungswelle gelöscht, spätestens einschließlich der gespeicherten Hilfsmerkmale sowie der IDs nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Folgeerhebung.

§ 6

Durchführung der Erhebung

- (1) Die Erhebung wird schriftlich oder online durchgeführt.
- (2) Die zu befragenden Personen sind schriftlich oder elektronisch gemäß § 1 Abs. 2 LStatG i. V. m. § 17 BStatG zu unterrichten.
- (3) Für die zu erfragenden Angaben besteht keine Auskunftspflicht. Die Teilnahme an der Umfrage und auch die Beantwortung aller Fragen sind freiwillig.

§ 7

Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 4 LStatG i. V. m. § 16 BStatG.

§ 8

Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Erhebungen werden unter Beachtung des LStatG, der Datenschutzgrundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes öffentlich zugänglich gemacht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, xx. xx. 2019

Stadtverwaltung Koblenz

Der Oberbürgermeister

David Langner